ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

MINISTERIUM FÜR SICHERHEIT

5683

*VERORDNUNG vom 5. Dezember 2023 des ersten Vizepräsidenten und Ministers für Sicherheit zur Regelung der Anforderungen und technischen Merkmale von Spielautomaten, ihre Verbindungsbedingungen und die für ihre Kontrolle und Inspektion erforderlichen Systeme.*

Artikel 10 Absatz 35 des Autonomiegesetzes des Baskenlandes verleiht der Autonomen Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit für Casinos, Glücksspiele und Wetten, mit Ausnahme von Sportwetten für gemeinnützige Zwecke. In Ausübung dieser Befugnis wurde das Gesetz 4/1991 vom 8. November 1991 zur Regelung des Glücksspiels in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes erlassen, das die Regierung der Autonomen Gemeinschaft ermächtigt, die Bestimmungen zur Umsetzung und Durchführung der im Gesetz festgelegten Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 3 des Gesetzes 4/1991 vom 8. November 1991 sieht vor, dass die Regierung der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes befugt ist, den Glücksspielkatalog zu genehmigen, in dem die verschiedenen Kategorien, möglichen Methoden, die erforderlichen Personen und Elemente für die Durchführung von Spielen sowie die wesentlichen Regeln für ihre Entwicklung festgelegt sind, und Artikel 7 sieht besondere Vorschriften für Glücksspiele, die im Katalog enthalten sind, vor.

Sowohl im Gesetz 4/1991 vom 8. November 1991 als auch im Erlass 277/1996 vom 26. November 1996 zur Genehmigung des Glücksspielkatalogs der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes sind Spiele zugelassen, die durch den Einsatz von Vergnügungsmaschinen entwickelt werden, sowie Vergnügungsmaschinen mit Preisen und Glücksspielautomaten.

Das jüngste Inkrafttreten des Erlasses 19/2022 vom 8. Februar 2022 zur Änderung des Erlasses 120/2016 vom 27. Juli 2016 zur Genehmigung der Allgemeinen Glücksspielverordnung in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes beinhaltet die Festlegung neuer Kriterien und Bestimmungen, deren ordnungsgemäße Anwendung es erforderlich macht, die Durchführungsvorschriften über Glücksspielautomaten und -systeme durch die Annahme einer neuen Verordnung zur Durchführung des Erlasses 120/2016 vom 27. Juli 2016 zur Genehmigung der Allgemeinen Glücksspielverordnung in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes, über die Merkmale von Glücksspielautomaten und -systemen, die alle Arten von Maschinen und Systemen abdecken, sowie die Mechanismen für ihre Kontrolle und Inspektion anzupassen.

Der Erlass 19/2022 hat erhebliche Änderungen in der Regulierung von Glücksspiel- und Hilfsgeräten und deren Zusammenschaltung eingeführt, die es erforderlich machen, technische Aspekte für ihre korrekte Einhaltung durch die verschiedenen Teilsektoren des Glücksspiels festzulegen. Insbesondere müssen bestimmte Parameter für die Genehmigung von Glücksspielautomaten und -systemen in Bezug auf Geschwindigkeit, Auszahlungsquote, Höchstpreis und aufeinanderfolgende Spielzyklen für die Einhaltung festgelegt werden; technische Spezifikationen zur Verbesserung ihrer Überwachung und zur Gewährleistung verständlicher Spielregeln für den Verbraucher/Nutzer.

In Bezug auf Automaten mit mehreren Stationen wird die Art und Weise bestimmt, wie in den Genehmigungsakten Betrieb und Verwaltung gemeinsamer Spiele und Preise beschrieben werden können. Ebenso werden die technischen Spezifikationen der internen und externen Verbindungssysteme geregelt.

Die Allgemeine Glücksspielverordnung verweist in den Artikeln 111, 113, 121 ff. auf ihre Regelung, indem sie die Festlegung der Anforderungen und technischen Merkmale von Glücksspiel- und Hilfsgeräten sowie von Verbindungssystemen anordnet.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist es erforderlich, die Anforderungen und technischen Merkmale von Glücksspielautomaten, ihre Verbindungsbedingungen und die für ihre Kontrolle und Inspektion erforderlichen Systeme zu regeln, um sie an die Änderungen anzupassen, auf die in dem genannten Erlass 19/2022 vom 8. Februar 2022 zur Änderung des Erlasses zur Genehmigung der Allgemeinen Glücksspielverordnung in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes Bezug genommen wird.

Die erste Schlussbestimmung des Erlasses 120/2016 ermächtigt den Leiter des Ministeriums für Sicherheit, die notwendigen Bestimmungen für die Entwicklung und Durchführung des Erlasses festzulegen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass diese Verordnung dem in der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 vorgesehenen Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft unterliegt.

Aufgrund der oben genannten Gründe,

WIRD FOLGENDES ERLASSEN:

Artikel 1.– Zweck

In der Ausarbeitung des Erlasses 120/2016 vom 27. Juli 2016 zur Genehmigung der Allgemeinen Glücksspielverordnung in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes in der durch den Erlass 19/2022 vom 8. Februar 2022 geänderten Fassung ist der Zweck dieser Verordnung:

1. Regelung der Anforderungen und technischen Merkmale, die Glücksspielautomaten und Hilfsmaschinen für die Zulassung und Registrierung im zentralen Glücksspielregister der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes erfüllen müssen.
2. Regelung des Systems für die Genehmigung und den Betrieb von internen und externen Verbindungssystemen für Maschinen; sowie die Festlegung der technischen Spezifikationen der Verbindungssysteme selbst.
3. Systeme zur Steuerung und Überwachung des Spielbetriebs über die zentrale Spieleinheit und das Fernsteuerungs- und Überwachungssystem.

Artikel 2. – Allgemeine Vorschriften für die Genehmigung von Maschinen des Typs „B“.

Für die Genehmigung müssen Maschinen des Typs „B“ folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Preis für jedes Spiel und die Anzahl der möglichen gleichzeitigen Spiele dürfen die in dieser Verordnung festgelegten Grenzen für jeden „B“-Maschinentyp nicht überschreiten.
2. Der Höchstgewinn, den der Automat vergeben darf, darf die in dieser Verordnung festgelegten Grenzen für jeden Untertyp von „B“-Maschinen nicht überschreiten, ohne dass im Spielprogramm eine systematische und vorher festgelegte Beziehung zwischen den Gewinnen besteht, deren Summe diesen Höchstwert übersteigt.

Bei Maschinen, die über ein Grundspiel verfügen, das Euro in andere Wetteinheiten und Preise als Euro umwandelt und umgekehrt, darf der Höchstpreis, den die Maschine als Preis in Chips, Punkten oder gleichwertigen Einheiten vergeben kann, die in dieser Verordnung festgelegten Grenzen für jeden Untertyp von „B“-Maschine nicht überschreiten, ohne dass im Spielprogramm eine systematische und vorher festgelegte Beziehung zwischen den Gewinnen besteht, deren Summe diesen Höchstwert übersteigt.

1. Das Spielprogramm darf die Ausgabe eines beliebigen, in einer Spielrunde erzielten Gewinns nicht vom Einwurf zusätzlicher Münzen oder der Bereitstellung zusätzlichen Guthabens abhängig machen.
2. Es wird ein spezieller Zähler eingerichtet, um zu zählen, wie viel Geld sich als Startguthaben angesammelt hat. Diese anfänglichen Guthabenzähler dürfen für jeden Untertyp „B“ keine Guthaben über die in dieser Verordnung festgelegte Obergrenze hinaus ansammeln.
3. Es kann einen zusätzlichen Reservezähler geben, der überschüssiges Geld ansammelt, und der Betrag kann jederzeit vom Benutzer zurückgewonnen werden. Die Übertragung von Guthaben zwischen beiden Zählern erfordert in jedem Fall das freiwillige Handeln des Nutzers.
4. Die Maschine kann über einen bestimmten und exklusiven Zähler verfügen, der die Gewinne als Guthaben für den Benutzer sammelt. Dieser Zähler darf den Wert des genehmigten Höchstpreises nicht überschreiten, und der Nutzer kann das angesammelte Geld jederzeit zurückfordern oder auf das Spielguthaben überweisen.
5. Jede Maschine ist so zu programmieren und zu bedienen, dass sie den in dieser Verordnung festgelegten Mindestsatz für jeden Untertyp von „B“-Maschinen an den Benutzer zurückgibt. Diese Rate darf, je nach Maschinenuntertyp, allerhöchstens in einer Reihe von aufeinanderfolgenden Spielen erreicht werden, mit Ausnahme von Maschinen des Typs „BG“ und „BS+“, die kein Umwandlungsspiel im Sinne von Buchstabe b anbieten, bei denen diese Rate nach den Statistiken aller möglichen Kombinationen erreicht werden kann.
6. Die durchschnittliche Dauer der Spiele darf für jeden Untertyp von „B“-Maschinen nicht unter der in dieser Verordnung angegebenen Zeit liegen. Für die Zwecke der Dauer wird der Abschluss gleichzeitiger Spiele als ein einziges Spiel gezählt.
7. Die Maschinen können über einen Mechanismus verfügen, der es dem Benutzer ermöglicht, den gespielten Geldbetrag und die maximale Spielzeit zu begrenzen.
8. Die von den Maschinen vergebenen Preise müssen notwendigerweise aus einem gesetzlichen Zahlungsmittel bestehen, das von der Maschine geliefert wird. Die Auszahlung von Preisen von Automaten, die in Glücksspieleinrichtungen installiert sind, kann jedoch über alle vom Nutzer genehmigten und akzeptierten rechtlichen Zahlungsmittel erfolgen, sofern dies den Bestimmungen der Steuervorschriften und der Verhinderung von Betrug und Geldwäsche entspricht.

Ebenso kann die Glücksspielregulierungsbehörde anstelle eines gesetzlichen Zahlungsmittels die Ausstellung von elektronischen oder physischen Zahlungs- oder Auszahlungskarten oder -medien zur ausschließlichen Verwendung in Glücksspieleinrichtungen genehmigen, die im Voraus in der Einrichtung selbst eingeholt werden.

Die Maschinen müssen über einen Verriegelungsmechanismus verfügen, um zu verhindern, dass das Spiel fortgesetzt wird, wenn es nicht möglich war, eine Zahlung abzuschließen.

1. Wenn eine Gewinnkombination erzielt wird, wird die Vorderseite der Maschine beleuchtet oder zeigt einen weiteren klaren Hinweis darauf, dass der Preis gewonnen wurde.
2. Die Maschinen dürfen keine Spiele umfassen, die unter dem gleichen oder anderen Namen Modalitäten von Casinospielen gemäß Anhang II des Erlasses 19/2022 darstellen. Mit Ausnahme des Roulettespiels oder der darauf basierenden Varianten, die in Maschinen des Typs „BS“ und „BS+“ installiert werden können.

Artikel 3 – Besondere Anforderungen an die Genehmigung von Maschinen des Typs „B“ mit einem Spiel, bei dem Euro in andere Wetteinheiten und Preise als Euro umgewandelt werden

1. – Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet eine Maschine mit einem Spiel, bei dem Euro in andere Wetteinheiten und Preise als Euro umgewandelt werden und umgekehrt, jede Art von Maschine mit einem Basisspiel, bei dem eine Wette in Euro platziert wird und ein Preis in Chips, Punkten, Gutscheinen oder gleichwertigen Einheiten oder nichts erworben werden kann.

Die gewonnenen Einheiten können in einer zweiten Phase für die Platzierung von Wetten in Spielen genutzt werden, in der sie konsumiert werden und in denen die Preise in denselben Einheiten gewonnen werden.

Die gewonnenen Einheiten werden in einer dritten und letzten Phase des Spiels in Euro umgewandelt.

1. – Maschinen, die ein Umwandlungsspiel anbieten, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
   1. Aus der Beschreibung der Maschine muss der Umrechnungswert von Euro in Wetteinheiten und umgekehrt hervorgehen und diese Beschreibung muss in den Prüfbericht des Prüflabors aufgenommen werden. Der durchschnittliche Umrechnungswert muss einmalig sein und in Laboruntersuchungen anhand der im Prüfprotokoll der Glücksspielregulierungsbehörde beschriebenen Verfahren überprüft werden.
   2. Der Gegenwert in Euro des Höchstpreises darf den für eine Maschinenkategorie festgesetzten Höchstpreis nicht überschreiten. Dieses Limit wird für aufeinanderfolgende Preise innerhalb desselben Spiels und für Preise in Wetteinheiten festgelegt, die aus einem optionalen gemeinsamen Spiel stammen. Aus dem Prüfbericht muss hervorgehen, dass dieser Grenzwert nicht überschritten werden kann, wenn die gewonnenen Wetteinheiten an den Einheitszähler weitergeleitet werden.
   3. Der Einheitszähler darf je nach Maschinenkategorien nicht einen Betrag an Wetteinheiten ansammeln, der größer ist als das Äquivalent des Höchstpreises in Euro. Ist der Höchstbetrag erreicht, rechnet die Maschine automatisch alle Wetteinheiten in Euro des letzten vergebenen Preises um, sodass der Einheitenzähler immer unter dem für jede Kategorie festgelegten Höchstpreis bleibt.
   4. Wenn es der Spieler ist, der das Spiel manuell aktiviert, um Wetteinheiten in Euro umzuwandeln, muss dies für alle im Zähler verfügbaren Wetteinheiten erfolgen.
2. – Folgende an den Benutzer gerichtete Informationen sind in die Maschine aufzunehmen:
   1. Klare Angaben dazu, dass es sich um eine Maschine handelt, bei der das eingezahlte Geld in Wetteinheiten umgewandelt wird, um nachfolgende Spiele spielen zu können, wobei der Name und die Beschreibung der verschiedenen Phasen des Spiels angegeben sind.
   2. Der Gewinnplan sowohl in Euro als auch in Wetteinheiten muss in den Spielregeln erscheinen, die in der Maschine enthalten sind.
   3. Die Gleichwertigkeit zwischen Wetteinheiten und Euro mit ausdrücklicher Angabe des Höchstpreises bei Wetteinheiten, die gewonnen werden können.
   4. Die maximale Anzahl von Einheiten, die gespeichert werden können und dass, sobald diese Zahl überschritten wird, der automatische Tausch durchgeführt wird.

Artikel 4.– Besondere Anforderungen an die Genehmigung von Maschinen des Typs „BH“ und „BHM“.

Für die Genehmigung müssen Maschinen des Typs „BH“ und „BHM“ zusätzlich zu den Anforderungen der Artikel 2 und 3 folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Preis für jedes Spiel darf 20 Cent nicht übersteigen und der Nutzer darf bis zu fünf Spiele gleichzeitig spielen.
2. Der Höchstpreis darf 500 EUR nicht überschreiten.
3. In dem Zähler, mit dem gezählt wird, wie viel Geld sich Startguthaben angesammelt hat, ist eine Anhäufung von Guthaben, die größer sind als das Äquivalent von 100 Einzelspielen, nicht zulässig.
4. Jede Maschine muss eine Auszahlungsquote von mindestens 70 % der Gesamtwetten haben. Diese Rate muss maximal in einer Reihe von 40 000 aufeinanderfolgenden Spielen erreicht werden.
5. Die durchschnittliche Dauer der Spiele beträgt nicht weniger als 3 Sekunden und die Mindestdauer für 600 Spiele muss mindestens 30 Minuten betragen.

Artikel 5.– Besondere Anforderungen an die Genehmigung von Maschinen des Typs „BHZ“.

Für die Genehmigung müssen Maschinen des Typs „BHZ“ zusätzlich zu den Anforderungen der Artikel 2 und 3 folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Preis für jedes Spiel darf 10 Cent nicht übersteigen und der Nutzer darf bis zu fünf Spiele gleichzeitig spielen.
2. Der Höchstpreis darf 250 EUR nicht überschreiten.
3. In dem Zähler, mit dem gezählt wird, wie viel Geld sich Startguthaben angesammelt hat, ist eine Anhäufung von Guthaben, die größer sind als das Äquivalent von 100 Einzelspielen, nicht zulässig.
4. Jede Maschine muss eine Auszahlungsquote von mindestens 70 % der Gesamtwetten haben. Diese Rate muss maximal in einer Reihe von 40 000 aufeinanderfolgenden Spielen erreicht werden.
5. Die durchschnittliche Dauer der Spiele beträgt nicht weniger als 5 Sekunden und die Mindestdauer für 600 Spiele muss mindestens 50 Minuten betragen.

Artikel 6. – Besondere Anforderungen an die Genehmigung von Maschinen des Typs „BH+“.

Für die Genehmigung müssen Maschinen des Typs „BH+“ zusätzlich zu den Anforderungen der Artikel 2 und 3 folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Preis für jedes Spiel darf 20 Cent nicht übersteigen und der Nutzer darf bis zu fünf Spiele gleichzeitig spielen.
2. Der Höchstpreis darf 1 000 EUR nicht überschreiten.
3. In dem Zähler, mit dem gezählt wird, wie viel Geld sich Startguthaben angesammelt hat, ist eine Anhäufung von Guthaben, die größer sind als das Äquivalent von 100 Einzelspielen, nicht zulässig.
4. Jede Maschine muss eine Auszahlungsquote von mindestens 80 % der Gesamtwetten haben. Diese Rate muss maximal in einer Reihe von 100 0000 aufeinanderfolgenden Spielen erreicht werden.
5. Die durchschnittliche Dauer der Spiele beträgt nicht weniger als 3 Sekunden und die Mindestdauer für 600 Spiele muss mindestens 30 Minuten betragen.

Artikel 7. – Besondere Anforderungen an die Genehmigung von Maschinen des Typs „BS“ oder von Vergnügungsmaschinen mit Sonderpreisen.

Für die Genehmigung müssen sie zusätzlich zu den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Anforderungen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe d genannten, folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Preis für jedes Spiel darf 20 Cent nicht überschreiten, und der Wert der gleichzeitigen Wetten, die von jedem Spieler in einem Spiel platziert werden, darf 3 EUR nicht überschreiten.
2. Der Höchstpreis darf 3 000 EUR nicht überschreiten.
3. Jede Maschine muss eine Auszahlungsquote von mindestens 80 % der Gesamtwetten haben. Diese Rate muss maximal in einer Reihe von 120 000 aufeinanderfolgenden Spielen erreicht werden.
4. Die durchschnittliche Dauer der Spiele beträgt nicht weniger als 3 Sekunden und die Mindestdauer für 600 Spiele muss mindestens 30 Minuten betragen.

Artikel 8.– Besondere Anforderungen an die Genehmigung von Maschinen des Typs „BS+“.

1.– Für die Genehmigung müssen sie zusätzlich zu den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Anforderungen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe d genannten, folgende Anforderungen erfüllen:

* 1. Der Preis für jedes Spiel darf 20 Cent nicht überschreiten, und der Wert der gleichzeitigen Wetten, die von jedem Spieler in einem Spiel platziert werden, darf 5 EUR nicht überschreiten.
  2. Der Höchstpreis darf 5 000 EUR nicht überschreiten.
  3. Jede Maschine muss eine Auszahlungsquote von mindestens 80 % der Gesamtwetten nach den Statistiken aller möglichen Kombinationen erreichen, ausgenommen Maschinen des Typs „BS+“, die ein Umwandlungsspiel im Sinne von Artikel 3 anbieten, in denen diese Quote von mindestens 80 % nach maximal 120 000 aufeinanderfolgenden Spielen erreicht werden muss.
  4. Die durchschnittliche Dauer der Spiele beträgt nicht weniger als 3 Sekunden und die Mindestdauer für 600 Spiele muss mindestens 30 Minuten betragen.

2.– Besteht das Spiel aus Variationen, die auf dem Bingospiel basieren, kann die Maschine mit einer Vorrichtung ausgestattet werden, die die Option „Zusätzlicher Ball“ ermöglicht, sodass der Spieler den Betrag des Guthabens in der Maschine nach Belieben riskieren kann. Die Option „Zusätzlicher Ball“ ist zulässig, sofern sie die Auszahlungsquote der Maschine nicht ändert oder den maximalen Preis von 5 000 EUR nicht überschreitet und der Spieler ordnungsgemäß über die Kosten jedes „Zusätzlichen Balls“ informiert ist. In jedem Spiel dürfen nicht mehr als 15 „Zusätzliche Bälle“ gekauft werden.

Artikel 9. – Besondere Anforderungen an die Genehmigung von Maschinen des Typs „BG“ oder Vergnügungsmaschinen mit Sonderpreisen für Bingohallen.

1. – Für die Genehmigung müssen sie zusätzlich zu den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Anforderungen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe d genannten, folgende Anforderungen erfüllen:

* 1. Der Preis für jedes Spiel darf 20 Cent nicht überschreiten, und der Wert der gleichzeitigen Wetten, die von jedem Spieler in einem Spiel platziert werden, darf 6 EUR nicht überschreiten.
  2. Der Höchstpreis darf 6 000 EUR nicht überschreiten.
  3. Jede Maschine hat eine Quote von mindestens 80 % der Gesamtwetten zurückzugeben, die gemäß den Spielstatistiken aus allen möglichen Kombinationen platziert wurden, mit Ausnahme von Maschinen des Typs „BG“, die ein Umrechnungsspiel von Euro in andere Wetteinheiten und umgekehrt beinhalten, bei denen diese Quote von mindestens 80 % in einer Reihe von 120 000 aufeinanderfolgenden Spielen als Höchstwert erreicht werden muss.
  4. Die durchschnittliche Dauer jedes Spiels beträgt nicht weniger als 3 Sekunden, und die Mindestdauer für 600 Spiele darf nicht weniger als 30 Minuten betragen.

1. – Besteht das Spiel aus Variationen auf der Grundlage des Bingospiels, so wird das Spiel elektronisch auf Bildschirmen gespielt, die durch Videosignale oder ein ähnliches System gesteuert werden, ohne dass das Personal des Veranstaltungsorts eingreift, und in keinem Fall darf die Maschine physische Karten oder Medien des Spiels ausgeben, das auf dem Gerät zur externen Nutzung durch die Benutzer gespielt wird. Die Systemarchitektur muss folgende Elemente und Funktionalitäten aufweisen:
   1. Ein Gruppenserver, der für den kontinuierlichen Dialog mit den besetzten Bildschirmen der Terminals über die platzierten Wetten und die gewonnenen Preise zuständig ist.
   2. Ein Kommunikationsserver, der für die Kanalisierung und den Informationsaustausch zwischen dem Gruppenserver und dem zentralen Server zuständig ist.
   3. Ein zentraler Server, der alle Daten über platzierte Wetten und gewonnene Preise speichert und Statistiken und Berichte über die Anzahl der gespielten Spiele, gespielten Beträge und Gewinnkombinationen mit Datums- und Zeitinformationen erstellen muss.
   4. Ein elektronisches Kassensystem mit einem Kassenterminal, das autorisierte elektronische oder physische Karten oder Medien mit den von den Benutzern angeforderten Beträgen aufstockt und den endgültigen Restbetrag oder die Guthaben auf der Karte oder dem elektronischen Datenträger angibt. Zu diesem Zweck muss es über ein Computerprogramm verfügen, das alle getätigten wirtschaftlichen Transaktionen kontrolliert und verwaltet.
   5. Ein Prüfsystem, das täglich vor Beginn jeder Bingositzung in der Halle überprüft, ob das gesamte System ordnungsgemäß funktioniert. Für den Fall, dass Fehler oder Störungen auf dem Server oder den Terminalbildschirmen der Maschine während des Betriebs des Systems erkannt werden, und unbeschadet der Rückerstattung der Wettbeträge an die Benutzer muss das ordnungsgemäße Funktionieren des Servers und jeder der Terminalbildschirme überprüft werden, bevor das System neu gestartet wird.
   6. Die Maschinen umfassen Zähler, die die gleichen Funktionen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung erfüllen. Das Unternehmen, das die Bingohalle besitzt oder betreibt, kann jedoch ein Informationssystem auf dem Server des Betriebs implementieren, das von einem zugelassenen Prüflabor genehmigt wurde und mit allen Maschinen oder Terminals in der Halle verbunden ist, um alle allgemeinen Funktionen des genannten Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe d aufzuzeichnen.
2. – Wenn das Spiel aus Variationen besteht, die auf dem Bingospiel basieren, kann die Maschine mit einer Vorrichtung ausgestattet werden, die die Option „Zusätzlicher Ball“ ermöglicht, sodass der Spieler die Menge der Guthaben in der Maschine nach Belieben riskieren oder zusätzliches Geld einführen kann, um sie zu kaufen. Die Option „Zusätzlicher Ball“ ist zulässig, sofern sie die Auszahlungsquote der Maschine nicht ändert oder den maximalen Preis von 6 000 EUR nicht überschreitet und der Spieler ordnungsgemäß über die Kosten jedes „Zusätzlichen Balls“ informiert ist. In jedem Spiel dürfen nicht mehr als 15 „Zusätzliche Bälle“ gekauft werden.

Artikel 10. – Anforderungen an die Genehmigung von Maschinen des Typs „C“.

Für die Genehmigung müssen Maschinen des Typs „C“ folgende Anforderungen erfüllen:

* 1. Der Preis für jedes Spiels wird von der Glücksspielregulierungsbehörde für jedes Maschinenmodell in dem Beschluss über die Genehmigung und Registrierung im Modellregister festgelegt. Dennoch können mehrere Wetten auf ein einzelnes Spiel platziert werden, bis zur Höchstgrenze, die auch in dem Beschluss über die Genehmigung und Registrierung des Modells festgelegt ist.
  2. Der höchste Preis oder Gewinn, den die Maschine in einem Spiel liefern kann, ist derjenige, der für jedes Modell in dem Beschluss über die Genehmigung und Registrierung im Modellregister unter Einhaltung der in Buchstabe e dieses Artikels festgelegten Verteilungsquote festgelegt ist.
  3. Die Mindestdauer jedes Zugs oder Spiels beträgt nicht weniger als 2,5 Sekunden.
  4. Der Mechanismus der Maschine muss so programmiert und betrieben werden, dass während der statistischen Spielreihe, die sich aus der Gesamtzahl der möglichen Kombinationen ergibt, eine Auszahlungsrate von mindestens 80 % des Wertes der platzierten Wetten an die Nutzer zurückgegeben wird.
  5. Die Maschinen können über einen Mechanismus verfügen, der es dem Benutzer ermöglicht, den gespielten Geldbetrag und die maximale Spielzeit zu begrenzen.
  6. Sie sind mit den in den Artikeln 13 und 14 dieser Verordnung genannten Vorrichtungen auszustatten.
  7. Sofern in der Modellregistrierung nicht ausdrücklich anders angegeben, müssen alle Maschinen dieses Typs über zwei interne Münzbehälter verfügen:
* Der Reserve-Auszahlungsbehälter, in dem sich Geld oder die Wetteinheiten befinden, mit denen die Maschine gegebenenfalls Preise auszahlt.
* Der Gewinnbehälter, in dem sich das Geld oder die Einheiten befinden, die von der Maschine nicht zur Auszahlung von Preisen verwendet werden und der in einem von allen anderen Maschinenfächern, mit Ausnahme der Rutsche, getrennten Fach untergebracht sein muss.

Ungeachtet des Vorstehenden sind diese Behälter nicht für Maschinen erforderlich, deren einzige Preiszahlungsmethode elektronische oder physische Zahlungs- oder Auszahlungskarten oder Medien verwendet, die in demselben Betrieb gegen gesetzliches Zahlungsmittel austauschbar oder einlösbar sind.

* 1. Übersteigt der Geldbetrag, der den Gewinn darstellt, das Fassungsvermögen des Reserveauszahlungsbehälters oder stellt der Gewinn der Maschine einen Bruchteil der Einheit dar, die für die Platzierung von Wetten und Zahlungen verwendet wird, so können diese manuell von einem Angestellten des Veranstaltungsorts an den Benutzer ausgezahlt werden; in diesem Fall muss ein beleuchteter oder akustischer Warnmechanismus vorhanden sein, der automatisch aktiviert wird, wenn der Benutzer den Gewinn erhält. Es muss auch ein Verriegelungsmechanismus vorhanden sein, der in dem oben genannten Fall verhindert, dass alle Benutzer die Maschine weiter benutzen, bis der Preis ausgezahlt und die Maschine vom Personal des Veranstaltungsorts freigeschaltet wurde.
  2. In Maschinen, die über bestimmte Zähler verfügen, die die Anhäufung von Preisen als Guthaben für den Benutzer ermöglichen, kann der Benutzer die gesammelten Guthaben jederzeit abholen.
  3. Auf dem oberen Teil der Maschinen muss ein beleuchteter oder hörbarer Warnmechanismus vorhanden sein, der automatisch aktiviert wird, wenn sie aus irgendeinem Grund geöffnet werden.
  4. Die Maschinen müssen auch über einen beleuchteten oder hörbaren Warnmechanismus verfügen, der es dem Benutzer ermöglicht, die Aufmerksamkeit des Personals des Veranstaltungsorts auf sich zu ziehen.

Artikel 11. – Maschinen mit mehreren Stationen.

1. – Für die Genehmigung müssen Maschinen mit mehreren Stationen des Typs „BM“ und „CM“ folgende Anforderungen erfüllen:

# Sie müssen eine einzige Einheit bilden, mit Ausnahme von CM-Maschinen, die mit vorheriger Genehmigung der Glücksspielregulierungsbehörde modular konfiguriert werden können.

# Jede Station muss unabhängig vom Rest auf den regulatorischen Mindestauszahlungssatz festgelegt werden.

# Sie bieten ein gemeinsames Spiel an, in dem alle Spieler gleichzeitig spielen, oder einen gemeinsamen Preis oder einen gemeinsamen Geldbetrag.

# Die Verwaltung des gemeinsamen Preises erfolgt durch ein System, das sich in der Maschine selbst befindet.

* 1. Im Falle des Angebots eines gemeinsamen Preises oder Geldbetrags ist es erforderlich, den Prozentsatz zu bestimmen, der von jeder Maschinenstation zu nehmen ist, um den gemeinsamen Preis oder Geldbetrag zu bilden, sowie ob dieser Prozentsatz vom Maschinenbediener festgelegt werden kann oder ob er von der Herstellerfirma festgelegt wird. Wird er von der Herstellerfirma festgelegt, so ist der Prozentsatz oder die Zahl anzugeben, auf die er gesetzt ist, und wenn er einstellbar ist, der Bereich der Prozentsätze oder Zahlen, auf die er eingestellt werden kann.
  2. Der Laborbericht unterscheidet zwischen einem Gewinnplan für das gemeinsame Spiel bzw. für den gemeinsamen Geldbetrag und dem Gewinnplan für die anderen Spiele, und die Tests sind in den Laborbericht aufzunehmen. Im Falle der Einbeziehung eines gemeinsamen Preises oder Geldbetrags wird der Gewinnplan des gemeinsamen Preises oder Geldbetrags unabhängig von den übrigen Gewinnplänen der einzelnen Maschinenstationen analysiert, wobei die Preise, die im gemeinsamen Preis oder Geldbetrag erhalten wurden, in der statistischen Zusammenfassung einer Simulation der Spielsequenz, die zumindest den in dieser Reihenfolge festgelegten Spielzyklus für jede Art von Maschine umfasst, erfasst werden. Bei der Beantragung der Genehmigung derselben Maschine, aber mit einer anderen Anzahl von Stationen muss es ausreichen, die Maschine mit der geringsten Anzahl von Stationen zu analysieren, es sei denn, der Hersteller zieht es vor, eine andere mit einer größeren Anzahl von Stationen zu analysieren.
  3. Sowohl der beschreibende Bericht als auch der Laborbericht müssen die Beschreibung und den Betrieb des gemeinsamen Spiels, des Preises oder des Geldbetrags enthalten, einschließlich aller verfügbaren Gewinnpläne.

1. – Zwischen den zentralen Punkten der BHM-Maschinenstationen müssen maximal 1,20 Meter liegen.

Artikel 12. – Besondere Anforderungen an die Genehmigung von Hilfsmaschinen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Artikel 67 und 123 der Allgemeinen Glücksspielverordnung in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes und der Artikel 13, 14 und 29 dieser Verordnung müssen Hilfswettmaschinen folgende Anforderungen erfüllen:

* Sie sind mit der zentralen Glücksspieleinheit verbunden, ermöglichen die Platzierung und Validierung von Wetten auf zugelassene Ereignisse und geben Bestätigungsscheine für Wetten aus.
* Sie dürfen die in Artikel 211 der Allgemeinen Glücksspielverordnung der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes festgelegten Obergrenzen pro Wette und Wettgeber nicht überschreiten.
* Die Zahlung von Wetten kann mittels Prepaid-Karten erfolgen. Der Höchstbetrag, der auf der Karte angesammelt werden kann, beträgt 1 000 EUR.

Artikel 13. – Sicherheitseinrichtungen.

1. – Glücksspielautomaten des Typs „B“ und „C“ müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, um die Sicherheit und Integrität des Spiels zu gewährleisten:
   1. Die elektronischen Geräte oder Speicher, die das Spiel und gegebenenfalls den Gewinnplan bestimmen oder die Anzahl und Menge der gespielten Spiele oder die Lieferung von Belegen, Tickets, Quittungen oder ähnlichen Gegenständen im Auge behalten, müssen so konzipiert und aufgebaut sein, dass sie nicht verändert werden können.
   2. Die Maschinen müssen über einen Mechanismus verfügen, der eine Manipulation der Zähler verhindert, und über eine autonome Stromversorgung verfügen, die bei Abschaltung oder Unterbrechung des Stroms den Speicher aufrechterhält und gegebenenfalls die Wiederaufnahme des Programms in demselben Zustand ermöglicht.
   3. Sie verfügen über einen Sperrmechanismus, der das Einführen von Geld, Token oder anderen Zahlungsmitteln verhindert, wenn der für die Zahlung von Gewinnen verwendete Container nicht über ausreichende Reserven verfügt, um die Zahlung eines der Preise oder gegebenenfalls für die Lieferung von Tickets, Belegen, Quittungen oder gleichwertigen Gegenständen vorzunehmen. Darüber hinaus ist diese Situation potenziellen Benutzern der Maschine mitzuteilen.
   4. Sie umfassen Zähler, die einen direkten und unabhängigen Zugang der Glücksspielregulierungsbehörde zu ihnen ermöglichen, die zusätzlich zu den in den geltenden messtechnischen Kontrollvorschriften festgelegten Anforderungen folgende Anforderungen erfüllen:

* Sie müssen eine unabhängige Ablesung durch die Verwaltung zu ermöglichen.
* Identifizierung der Maschine, in dem sie installiert sind, anhand der Registrierungsnummer, der Seriennummer und, wenn es sich um eine Maschine mit mehreren Stationen handelt, der Station.
* Sie müssen mit einer Seriennummer versehen und gegen Manipulationen geschützt sein. Zu diesem Zweck muss der Betreiber der Glücksspielregulierungsbehörde die Seriennummer des Zählers vor der Installation der Maschine mitteilen.
* Die im Speicher gespeicherten Daten bleiben erhalten, auch wenn die Maschine nicht angeschlossen ist, und verhindern die Verwendung der Maschine, wenn es zu einer Störung oder einer Unterbrechung mit der Verbindung des Zählers kommt.
* Die Daten über die Anzahl der abgeschlossenen Spiele und der vergebenen Preise sind ab der Erstinstallation dauerhaft und kumulativ zu speichern, wobei jeder Zyklus, das Datum seines Abschlusses und die Auszahlungsrate für jeden Zyklus oder jede Serie eindeutig anzugeben sind.
* Der Zähler für die Vergnügungsautomaten muss über Totalisatoren verfügen, die die Funktion der rechtlichen Kontrolle für Steuerzwecke ausüben und möglichen Betrug verhindern. Im Fall eines Ausfalls, Stromausfalls oder einer Unterbrechung sind alle aufgezeichneten Informationen mindestens 6 Jahre lang aufzubewahren.
* Die übrigen Anforderungen, die in den staatlichen Messvorschriften für die Konformitätsbewertung und in Betrieb befindlichen Instrumenten festgelegt sind, einschließlich der Überprüfung nach der Reparatur und der regelmäßigen Überprüfung.
* Im Falle des Austauschs eines Zählers ist die Ablesung des zu ersetzenden Zählers zur Kontrolle durch die Verwaltung in das Betriebslogbuch der Maschine einzutragen. In diesem Fall beginnt der Zähler ab dem Zeitpunkt des Austauschs zu zählen. Zusätzlich zu den Gesamteingängen und -ausgängen der Zähler muss das Betriebslogbuch auch die Eingänge, Ausgänge und die Anzahl der Posten im laufenden Zyklus erfassen. Während der sechs Monate nach dem Austausch des Zählers kann die Verwaltung beantragen, dass der Zähler zur Analyse bereitgestellt wird. Daher muss der Maschinenbediener ihn während dieser Zeit vor Manipulationen schützen. Für den Fall, dass der Hersteller des Zählers eine Prüfung durchführen möchte, muss er die Verwaltung informieren und anschließend den Bericht über die durchgeführte Analyse beifügen. Der Betreiber teilt der Verwaltung die Seriennummer des neuen Zählers mit.
  1. Sie müssen über Vorrichtungen verfügen, die den Betrieb und die Benutzung der Maschine verhindern oder sie automatisch ausschalten, wenn die Auszahlung eines Preises nicht abgeschlossen werden kann, wenn die Zähler nicht funktionieren oder wenn sie das Einfügen von Münzen oder gegebenenfalls gleichwertige Zahlungsmethoden nicht korrekt protokollieren.
  2. Sie müssen über Vorrichtungen verfügen, die verhindern, dass der Nutzer wetten oder einen Wert spielt, der über dem zulässigen Höchstwert liegt; sowie die Eingabe eines höheren als des für den jeweiligen Maschinentyp festgelegten Wertes in die Eingabezähler und die automatische Rückgabe des zu viel eingezahlten Geldes.
  3. Die Speicher, Mikrocontroller, Festplatten, DVDs oder andere Medien, die das Spielprogramm speichern, müssen über spezifische Schutzmechanismen verfügen, die garantieren, dass es unmöglich ist, sie zu manipulieren oder zu verändern.
  4. Es muss eine Vorrichtung vorhanden sein, mit der die Maschine das Spiel abschließen und gegebenenfalls den gewonnenen Preis auszahlen kann, wenn während des Spiels eine Stromunterbrechung vorliegt.
  5. Spielautomaten oder ähnliche Vorrichtungen müssen auch Folgendes aufweisen:
* Eine Vorrichtung, die die Maschine automatisch ausschaltet, wenn sich die Walzen oder ähnliche Vorrichtungen aus irgendeinem Grund nicht frei drehen oder ihr Drehwinkel bei jedem Spiel weniger als 90º beträgt oder ihr Betrieb nicht den technischen Spezifikationen für die Maschine entspricht.
* Eine Vorrichtung, die nach dem Zufallsprinzip die Drehzahlen von mindestens zwei Walzen oder Trommeln oder ähnlichen Vorrichtungen ändert und notwendigerweise der ersten, um statistische Wiederholungen zu vermeiden.

# Eine Vorrichtung, die es ermöglicht, die volle Rotation der Walzen oder ähnlichen Geräte und gegebenenfalls den Auszahlungszyklus eines gewonnenen Preises abzuschließen, wenn die Stromversorgung der Maschine nach einer Unterbrechung wiederhergestellt wird.

* 1. Sie müssen so konfiguriert sein, dass die Spielprogramme nicht ersetzt oder verändert werden können, außer wie in den in der obligatorischen Genehmigung festgelegten Regeln vorgesehen.

1. – Hilfswettmaschinen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, um die Sicherheit und Integrität des Spiels zu gewährleisten:
   1. Sie müssen eine autonome Stromversorgung enthalten, die bei Abschaltung oder Unterbrechung der Elektrizität den Abschluss der laufenden Arbeiten und die Abschaltung der Hilfsmaschine gewährleistet.
   2. Sie müssen über einen Mechanismus verfügen, der den Verlust der Verbindung zu den zentralen Servern erkennt; in diesem Fall muss die Hilfsmaschine außer Betrieb gesetzt werden, bis die Verbindung wiederhergestellt ist.
   3. Sie müssen über Vorrichtungen verfügen, die verhindern, dass der Benutzer einen höheren als den zulässigen Höchstwert wettet oder spielt.
2. – Spielautomaten müssen über eine Echtzeituhr verfügen, die eine manuelle Einstellung durch den Betreiber ermöglicht. Diese Uhr kann automatisch eingestellt werden, wenn ein Steuerungs- und Überwachungssystem vorhanden ist.
3. – Spielautomaten müssen folgende Daten zu jedem der letzten 100 gespielten Spiele speichern: Datum, Uhrzeit, platzierte Wette, Kombination oder Ergebnis der Wette und gewonnener Preis. Das Speicherformat kann Text, Tabellenkalkulation oder Ähnliches sein.

Die für jedes Spiel der letzten 2 Monate zu speichernden Daten sind Datum, Uhrzeit, platzierte Wette, und gewonnener Preis. Das Speicherformat kann Text, Tabellenkalkulation oder Ähnliches sein.

1. – Bei Maschinen mit einem Spiel, das die Umrechnung von Euro in andere Wetteinheiten als Euro vorsieht, müssen auch Wetten gespeichert werden, die bei nachfolgenden Spielen oder zu Unterhaltungszwecken abgegeben werden, bei denen Wetten und Gewinne in gleichwertigen Einheiten bestehen.

Artikel 14. – Sonstige Vorrichtungen.

1. – Spielautomaten und Hilfswettmaschinen dürfen nicht mit Schallvorrichtungen ausgestattet sein, die dazu bestimmt sind, die Benutzer zu locken oder die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, während die Maschine nicht benutzt wird.
2. – Um das Spiel zu starten oder die betreffenden Spielscheine, Tickets oder Medien auszustellen, ist der Benutzer verpflichtet, einen bestimmten Mechanismus zu betreiben. Bei Maschinen des Typs „B“ darf die Maschine, wenn dies nach 5 Sekunden nicht erfolgt ist, automatisch betrieben werden, es sei denn, es handelt sich um Spiele, die auf dem Bingospiel basieren und die Möglichkeit bieten, zusätzliche Bälle zu erwerben, in diesem Fall muss der Benutzer eine Handlung vornehmen.
3. – Der Preis des Spiels und mögliche Wetten, im Falle einer Maschine mit anderen Wetteinheiten als Euro, die Art des akzeptierten Geldes oder Zahlungsmittel, die Spielregeln, die Auszahlungsrate, die Beschreibung aller Gewinnkombinationen und die Höhe des Preises, der jedem von ihnen entspricht, und im Falle einer Maschine mit Wetteinheiten, der Gewinnplan für die Umrechnung von Einheiten in Euro und von Euro zu Einheiten, müssen dem Benutzer auf der Vorderseite des Geräts deutlich und sichtbar angezeigt werden. Wenn eine Gewinnkombination erzielt wird, muss die Frontfläche der Maschine beleuchtet oder ein eindeutiges Signal abgegeben werden.
4. – In den Maschinen, in denen das Spiel über ein Videosignal oder ähnliche Systeme gespielt wird, muss der Zugang zu den im vorherigen Abschnitt genannten Informationen auf dem Bildschirm deutlich angezeigt werden und muss mindestens die Spiele, die gespielt werden können, und den Preis, der gewonnen werden kann, enthalten.
5. – Die Maschine muss mithilfe eines Validierungssystems die Gültigkeit des gespielten Spiels oder des platzierten Einsatzes und dessen Einbindung in das IT-System bestätigen, das dem Benutzer das Recht gibt, am Spiel teilzunehmen und um die Preise zu
6. – Die Maschinen müssen über eine Ausgabevorrichtung für Preise, Belege, Tickets, Quittungen oder gleichwertige Gegenstände verfügen. Wenn die Maschine den Betrag der vergebenen Preise ausgibt, werden sie vom Benutzer in einem Tablett oder einem ähnlichen Behälter abgeholt. In jedem Fall müssen Maschinen des Typs „B“ automatisch ausgezahlt werden, sobald der Benutzer für einen Zeitraum von 10 Sekunden nicht aktiv war. Im Falle von Maschinen, die in Spielstätten installiert sind, ist eine automatische Auszahlung der Preise nicht erforderlich, wenn die Zahlung durch gesetzliche Zahlungsmittel erfolgt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Glücksspielregulierungsbehörde.
7. – Maschinen können mit einem elektronischen oder ähnlichen Mechanismus oder einer ähnlichen Vorrichtung ausgestattet sein, die den Betrieb der Maschine für eine bestimmte Anzahl von Spielen ermöglicht.

Artikel 15. – Verbindungssysteme.

1. – In Spielstätten und öffentlichen Gaststätten, Veranstaltungsorten, Tanzsälen und Diskotheken kann die Verbindung von Vergnügungsmaschinen und Glücksspielautomaten desselben Typs, zwischen Maschinen desselben Betriebs oder zwischen Maschinen, die in verschiedenen Betrieben in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes installiert sind, genehmigt werden, um jedem der miteinander verbundenen Maschinen, die nach Genehmigung und Registrierung des Verbindungssystems durch die Glücksspielregulierungsbehörde in Bargeld oder Sachanlagen eingesetzt werden können, einen zusätzlichen Preis zu vergeben.
2. – Verbindungssysteme für den Betrieb von Maschinen an denselben Orten werden interne Verbindungssysteme genannt, und diejenigen, die für den Betrieb von Maschinen an verschiedenen Orten konzipiert sind, werden als externe Verbindungssysteme bezeichnet.

Artikel 16. – Besondere Anforderungen an die Genehmigung von Verbindungssystemen.

1. – Die Verbindung von Maschinen erfolgt über zuvor von der Glücksspielregulierungsbehörde genehmigte und zugelassene Systeme gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.
2. – Für die Genehmigung eines Verbindungssystems muss ein zugelassenes Labor bestätigen, dass die in dieser Verordnung, Anhang II und den geltenden Vorschriften festgelegten Bedingungen und technischen Anforderungen erfüllt sind.
3. – Für Angelegenheiten, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen des Kapitels XI der Allgemeinen Glücksspielverordnung in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes.

Artikel 17. – Betreiber der Verbindungssysteme.

Die Verwaltung und der Betrieb externer Verbindungssysteme müssen über Betreiber von Verbindungssystemen erfolgen, die im zentralen Glücksspielregister der für Glücksspiel zuständigen Direktion zugelassen und registriert sind.

Artikel 18. – Überwachungs- und Kontrollsystem von Verbindungssystemen.

1. – Die Verbindungssysteme für Spielautomaten müssen so konzipiert sein, dass sie Online-Verbindungen mit öffentlichen Verwaltungen, die Kontrollaufgaben wahrnehmen, ermöglichen, die Einhaltung aller in der entsprechenden Genehmigung festgelegten Anforderungen zu überprüfen und die Aufzeichnungen über den Spielbetrieb entsprechend dem Inhalt und dem von der Glücksspielregulierungsbehörde vorgesehenen Format zu überwachen und zu kontrollieren.
2. – In jedem Fall speichern die Überwachungs- und Kontrollsysteme die Daten der Spiele, die durch das Verbindungssystem durchgeführt werden, für sechs Jahre.

Artikel 19. – Besondere Anforderungen an die Genehmigung von Verbindungssysteme.

1. – Zusätzlich zu den technischen Spezifikationen in Anhang II sind die technischen Anforderungen, die von den Verbindungssystemen zu erfüllen sind, wie folgt:
   1. Das Verbindungssystem muss über eine Zentraleinheit verfügen, die das ordnungsgemäße Funktionieren des gesamten Verbindungssystems gewährleistet.
   2. Das Verbindungssystem der Maschinen muss so ausgelegt sein, dass ihre ständige Kommunikation in Echtzeit gewährleistet ist, um die Verbindung zwischen jedem Ereignis bei der Entwicklung von Spielen und dem Verwaltungs- und Kontrollsystem unterhalb der durch die Vorschriften für ein Spiel festgelegten Mindestzeit zu gewährleisten.
   3. Es müssen Adapter an die Spielautomaten angeschlossen sein, die das Karussell des Verbindungssystems bilden.
   4. Bei externen Verbindungssystemen und internen Verbindungssystemen, deren Server sich nicht an dem Ort befindet, an dem das Verbindungssystem installiert ist, muss ein externes Netz vorhanden sein, das den Spielbetrieb mit dem zentralen Verbindungssystem verbindet.
   5. An das Netz jeder Spielhalle müssen Monitore angeschlossen sein, die jederzeit Auskunft über die Gewinne und den Status des angeschlossenen Spiels geben können.
   6. Die mit dem System verbundenen Spielautomaten interagieren direkt mit dem Spieler, ohne zusätzliche Elemente zu integrieren, die das Spiel ausschließlich von ihnen abhängig machen würden.
2. – Die Verbindungssysteme können die Anhäufung von Geldbeträgen aus den gespielten Beträgen vorsehen, um zusätzliche Geldbeträge oder Preise zu bilden, die durch spezifische Kombinationen des Verbindungssystems erhalten werden.
3. – Die Verbindung von Maschinen darf in keinem Fall zu einer Senkung der gesetzlichen Auszahlungsquote für jede einzelne Maschine führen.
4. – Die Preise für das Verbindungssystem werden nur durch schrittweise Anhäufung der entsprechenden Prozentsätze von den miteinander verbundenen Maschinen gewährt. Es ist verboten, hierfür feste Beträge festzusetzen.
5. – Der höchstzulässige Preis des Verbindungssystems wird in einem bestimmten Spielzyklus oder nach Anhäufung eines bestimmten Geldbetrags oder eines anderen vom Hersteller im Genehmigungsantrag anzugebenden Parameters vergeben.
6. – Jede miteinander verbundene Maschine muss den maximalen Gewinn deutlich anzeigen und angeben, dass dies nicht zu einer Verringerung der Auszahlungsquote jeder miteinander verbundenen Maschine führen darf. Der Höchstpreis muss den Bestimmungen des Genehmigungsbeschlusses entsprechen, und im Falle einer Änderung muss diese vorab von der Glücksspielregulierungsbehörde genehmigt werden. Ist in der verbundenen Maschine kein eingebauter Monitor vorhanden, können diese Informationen auf einem oder mehreren Monitoren mit einer Mindestgröße von 48 Zoll erfasst werden, von denen mindestens einer von allen an das Verbindungssystem angeschlossenen Maschinen, die keinen eingebauten Monitor haben, sichtbar sein muss.
7. – Auf Beschluss der Glücksspielregulierungsbehörde werden die Anforderungen an die Zentraleinheit und das Fernsteuerungs- und Überwachungssystem in ständiger Kommunikation mit der Behörde festgelegt, sodass eine ständige Überwachung der Entwicklung des Spiels in Echtzeit durchgeführt werden kann.
8. – Für Maschinen mit mehreren Stationen, die in ein Verbindungssystem integriert sind, müssen alle Stationen integriert werden. Die Verbindung von nur einem Teil der Stationen ist nicht möglich.
9. – Die miteinander verbundenen Maschinen müssen derselben Kategorie angehören und nach derselben Betriebserlaubnis zugelassen sein.

Artikel 20. – Verbindungssystem mit Sachleistungen.

Handelt es sich bei dem zusätzlichen Preis um einen Sachpreis, muss er neu sein und nicht gebraucht, und das Verbindungssystemunternehmen muss über eine Kopie der Verträge, Rechnungen, Urkunden oder Dokumente verfügen, die das Eigentum an den Preisen zu seinen Gunsten belegen, oder ein Dokument, das die Schaffung einer Garantie in Höhe ihres Wertes bescheinigt. Darüber hinaus muss es über einen Bericht verfügen, der folgende Punkte enthält:

* 1. Detaillierte Liste der zu vergebenden Preise mit Angabe des Preises und der Art der Lieferung an die Gewinner sowie des Ortes, an dem bewegliches Eigentum gelagert oder angezeigt wird.
  2. Im Falle eines Grundstücks sind der Standort der Immobilie, ihre Grenzen, Fläche, Steuern und Registrierungsdaten sowie die Art der Lieferung und die vom Gewinner zu tragenden Kosten anzugeben.
  3. Für den Fall, dass die Preise aus Reisen bestehen, müssen die umfassten Dienstleistungen angegeben werden.
  4. Ebenso ist, wenn es sich bei den Preisen um Fahrzeuge handelt, muss die für die Zahlung der Zulassungssteuer oder sonstige anwendbare Steuern verantwortliche Partei angegeben werden.

Artikel 21. – Verbindung von Maschinen des Typs „B“.

1. – Maschinen des Typs „B“ können gemäß den in dieser Verordnung festgelegten technischen Anforderungen miteinander verbunden werden.
2. – Zugelassene Maschinen des Typs „BH“ mit denselben Parametern, ausgenommen solche des Typs „BHM“, können unter folgenden Bedingungen miteinander verbunden werden:
   1. Die Mindestanzahl der Maschinen, die für jedes Verbindungssystem miteinander verbunden werden müssen, beträgt 800.
   2. Der Höchstbetrag, der für alle Konzepte über die miteinander verbundenen Maschinen des Typs „BH“ erzielt werden kann, darf 6 000 EUR nicht überschreiten.
   3. Die Zahlung eines vom verbundenen System vergebenen Preises erfolgt per Scheck, Bankscheck oder gesetzlich akzeptierte physische oder elektronische Karten oder Medien vom Bankkonto des Eigentümers.
3. – Maschinen mit Genehmigung des Typs „BS“, ob mehrere Stationen oder nicht, mit Ausnahme von Maschinen des Typs „BC“, können miteinander verbunden werden, wobei in jedem Glücksspielbetrieb oder zwischen mehreren Glücksspielbetrieben in der Autonomen Gemeinschaft nicht weniger als fünf Geräte miteinander verbunden sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
   1. Die Verbindung von Maschinen zwischen mehreren Spielhallen erfordert die Teilnahme von mindestens fünf Betrieben.
   2. Der Höchstbetrag, der für alle Konzepte über die miteinander verbundenen Maschinen erzielt werden kann, darf 5 000 EUR nicht überschreiten, wenn die Verbindung in einem Glücksspielbetrieb durchgeführt wird, und 15 000 EUR, wenn die Verbindung zwischen in mehreren Spielhallen installierten Maschinen durchgeführt wird.
   3. Es kann mehrere miteinander verbundene Systeme in einer bestimmten Spielhalle geben. Die Summe der Preise mehrerer miteinander verbundener Systeme am selben Veranstaltungsort darf den im vorherigen Punkt genannten Höchstpreis nicht überschreiten.
   4. Eine einzige Maschine kann gleichzeitig mit Maschinen verbunden sein, die in demselben Veranstaltungsort installiert sind, und Maschinen, die in anderen Spielhallen installiert sind.
4. – Zugelassene Maschinen des Typs „BG“ können miteinander verbunden werden, wobei in einer Bingohalle mindestens zwei Maschinen oder mindestens zwei Bingohallen in der Autonomen Gemeinschaft miteinander verbunden sind. Der Höchstpreis beläuft sich auf 20 000 EUR für interne Verbindungssysteme und 30 000 EUR für externe Verbindungssysteme. Diese Verbindungen müssen die in Absatz 3 Buchstaben c und d dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllen.
5. – Eine Verringerung der Anzahl der angeschlossenen Maschinen oder Spielstätten während des Betriebs des Verbindungssystems außerhalb der Bestimmungen der vorstehenden Absätze führt nach Anhörung des Systembetreibers zum Widerruf der Betriebsgenehmigung aufgrund eines Verstoßes gegen regulatorische Anforderungen.
6. – Sobald die Installation eines externen Verbindungssystems genehmigt wurde, meldet der Systembetreiber der Glücksspielregulierungsbehörde alle Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der Maschinen oder Veranstaltungsorte im System vor der Installation.

Artikel 22. – Verbindung von Maschinen des Typs „C“.

1. – Maschinen des Typs „C“ können miteinander verbunden werden, um einen Preis zusätzlich zur Summe des Jackpots oder der Sonderpreise der miteinander verbundenen Maschinen zu vergeben, die in bar oder in Sachleistungen sein können. Dieser Preis hängt nicht davon ab, eine Gewinnkombination aus dem Gewinnplan der Maschine oder dem Betrag der platzierten Wette zu erhalten.
2. – Die Höhe des zusätzlichen Preises sowie die Einzelheiten seiner Art sind in allen Fällen an einem Ort anzugeben, der von allen miteinander verbundenen Maschinen sichtbar ist, und kann in anderen Bereichen des Casinos angezeigt werden. Darüber hinaus ist dies auf jeder miteinander verbundenen Maschine deutlich anzugeben. Wenn der Preis in Sachleistungen ist, so wird der Wert in gesetzlicher Währung angegeben.
3. – Die Anzahl der miteinander verbundenen Maschinen darf nicht weniger als drei betragen, und der Höchstbetrag, der von den miteinander verbundenen Maschinen auf beliebige Weise erhältlich ist, darf die Summe der Höchstpreise aller miteinander verbundenen Maschinen nicht überschreiten.
4. – Der Preis, der von einer verbundenen Maschine vergeben wird, kann mit unterschiedlichen Skalen vergeben werden, sofern die Summe dieser Preise den zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt.
5. – Maschinen des Typs „C“ können zwischen mehreren zugelassenen Glücksspielbetrieben in der Autonomen Gemeinschaft miteinander verbunden werden; in diesem Fall muss das Verbindungssystem die technischen Anforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung erfüllen.

Artikel 23. – Funktionen von Verbindungssystemen.

1. – Die Zentraleinheit des Systems kann in den Monitoren, auf denen die Informationen des Verbindungssystems gesammelt werden, informative Nachrichten über das Spielen von Spielen und autorisierte Werbeaktionen umfassen, ohne dass Mitteilungen zum Spielen anregen.
2. – Für jedes verbundene System ist den miteinander verbundenen Maschinen ein Monitor hinzuzufügen. Dieser Monitor kann durch einen oder mehrere Monitore mit einer Mindestgröße von 48 Zoll ersetzt werden, und von allen Maschinen, die an das Verbindungssystem angeschlossen sind und die über keinen eingebauten Monitor verfügen, muss mindestens einer dieser Monitore sichtbar sein. Bei Maschinen, die keinen eingebauten Monitor haben, muss die Nummer der von der Maschine innerhalb des Verbindungssystems belegten Station deutlich angezeigt werden.

Die Monitore zeigen Folgendes an:

* 1. Im Genehmigungsbeschluss genehmigter Höchstpreis, der dem tatsächlich im System eingestellten Preis entspricht.
  2. Name des verbundenen Systems.
  3. Anzahl der miteinander verbundenen Maschinen und Stationen.
  4. Art des Preises, Geld- oder Sachpreise.
  5. Informationen über verantwortungsvolles Spielen und andere autorisierte Informationen im Zusammenhang mit Glücksspielen.
  6. An Orten, an denen es Maschinen gibt, die keinen eingebauten Monitor haben, müssen, wenn das Verbindungssystem einen Preis ausgibt, alle Bildschirme von mehr als 48 Zoll am Veranstaltungsort die Nummer der von der Maschine im System belegten Station zusammen mit dem gewonnenen Preis deutlich angeben. Alle Maschinen ohne eingebauten Monitor, die an das Verbindungssystem angeschlossen sind, müssen die Nummer der von der Maschine im System belegten Station anzeigen.

1. – Alle an das System angeschlossenen Maschinen, mit Ausnahme derjenigen, die sich in Spielhallen befinden, müssen über ein Element verfügen, das das Ausdrucken von Tickets ermöglicht, die das Ablesen des Codes mit mindestens den folgenden Informationen erlauben:
   1. Unternehmen, das das Verbindungssystem besitzt.
   2. Maschinenmodell, Registriernummer und Seriennummer.
   3. Installationsort.
   4. Datum, Uhrzeit und Höhe des Preises.
2. – Die Zahlungsmittel der Preise sind diejenigen, die in der Allgemeinen Glücksspielverordnung in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes und ihren Durchführungsbestimmungen festgelegt sind. Preise von weniger als 1 000 EUR können an dem Ort, an dem der Preis gewonnen wird, ausgezahlt werden. Alle Beträge, die diesen Betrag übersteigen, werden auf ein Bankkonto überwiesen.

Artikel 24. – Verfahren für die Genehmigung und Registrierung von Maschinenverbindungssystemen.

1. – Der Antrag auf Genehmigung und Registrierung im Abschnitt Modelle ist bei der Glücksspielregulierungsbehörde einzureichen, wobei mindestens folgende Angaben enthalten sind:
   1. Handelsname des Verbindungssystems.
   2. Name des Herstellungs-, Import- oder Marketingunternehmens und Registrierungsnummer im entsprechenden Abschnitt des zentralen Glücksspielregisters.
2. – Dem Genehmigungs- und Registrierungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
   1. Zwei Fotografien auf Computermedien vom Verbindungssystem und dem eingebauten Monitor.
   2. Bericht über die Funktionalität des Systems und alle seine Elemente.
   3. Systemzeichnungen und elektrisches Diagramm.
   4. Erklärung über die Einhaltung der geltenden elektrotechnischen Niederspannungsvorschriften (Königlicher Erlass 842/2002 vom 2. August 2002 zur Annahme der elektrotechnischen Niederspannungsvorschriften).
   5. Technisches Handbuch des Systems, das die Funktionsweise des Systems, seine Elemente und die Wechselbeziehung zwischen ihnen zeigt.
   6. Details zu den gesammelten Preismonitoren, Steuervorrichtungen oder anderen Vorrichtungen oder Mechanismen sowie deren Betriebs- und Nutzungsprotokollen.
   7. Gegebenenfalls eine Liste der Spieleprogramme mit Angabe der Vorrichtungen oder Dateien, die das Spielprogramm enthalten, sowie deren Identifizierungs- und Verifizierungselemente. Im Falle ungewöhnlicher technischer Verfahren stellt das herstellende oder einführende Unternehmen während des Genehmigungsverfahrens die Mittel zur Überprüfung zur Verfügung.
   8. Merkmale des Fernsteuerungs- und Überwachungssystems und der Zentraleinheit, entsprechend dem festgelegten Format und Inhalt.
   9. In jedem Fall muss das herstellende Unternehmen der Glücksspielregulierungsbehörde unabhängigen Zugang zu den Spielprogrammen und deren Identifizierungs- und Verifizierungselementen zur Verfügung stellen.
   10. Erklärung, dass das Verbindungssystem den geltenden Glücksspielvorschriften entspricht.
   11. Bescheinigung über frühere Prüfungen, die von einem zugelassenen Prüflabor durchgeführt wurden, die sich auf die Eignung des Verbindungssystems im Hinblick auf die Genehmigungsanforderungen dieser Verordnung und gemäß den Bestimmungen der Artikel 59 und 68 der Allgemeinen Glücksspielverordnung beziehen.
3. – Zusätzlich zur Einhaltung der Bestimmungen des vorstehenden Unterabschnitts müssen die Antragsteller für die Genehmigung und Registrierung von Verbindungssystemen eine Erläuterung mit folgenden Angaben enthalten:
   1. Höchstpreis, der durch das System vergeben werden kann und auf den er festgelegt ist, sowie eine Beschreibung des Gewinnplans und der verschiedenen Preise, in dem das Verfahren für die Gewinnung detailliert beschrieben wird.
   2. Spezifischer Spielzyklus, bestimmter Geldbetrag oder andere überprüfbare Parameter, bei denen der Höchstpreis vergeben werden soll.
   3. Ob Mechanismen oder Vorrichtungen installiert sind, die eine Änderung des Prozentsatzes für zusätzliche Preise ermöglichen oder nicht.
   4. Alle anderen Mechanismen oder Vorrichtungen im Verbindungssystem mit Angabe ihrer Betriebsart.
   5. Identifizierung der Software des Spielprogramms durch mindestens zwei der folgenden Algorithmen: CRC32, MD5 und/oder SHA1 und die Mittel zur Überprüfung durch die Verwaltung. Diese Algorithmen können durch Entscheidung der Glücksspielregulierungsbehörde zur Aktualisierung ersetzt werden.
   6. Verbindungen zwischen Spielelementen im Zusammenhang mit dem Verbindungssystem.
4. – Die Glücksspielregulierungsbehörde erlässt und teilt die Entscheidung innerhalb von höchstens drei Monaten ab dem Tag der Eintragung des Antrags in das Register mit. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung ergangen oder mitgeteilt worden, so gilt der Antrag als angenommen.
5. – Jede in das System integrierte Vorrichtung, die das Spielprogramm beeinflusst, muss identifizierbar und für die Glücksspielregulierungsbehörde zugänglich sein.
6. – Falls dies für erforderlich erachtet wird, kann die Verwaltung den Quellcode des Verbindungssystems anfordern.

Artikel 25. – Verfahren für die Genehmigung des Einbaus von Verbindungssystemen.

Nach dem Verfahren des Artikels 113 der Allgemeinen Glücksspielverordnung in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes reicht das Unternehmen für die Verbindungssysteme in externen Systemen oder der Eigentümer von Spielhallen in internen Systemen einen schriftlichen Antrag auf Betrieb eines Verbindungssystems bei der Glücksspielregulierungsbehörde ein, wobei mindestens die folgenden Punkte anzugeben sind und gegebenenfalls folgende Unterlagen vorgelegt werden:

* 1. Handelsname und Registrierungsnummer des Verbindungssystems sowie Systemtyp: intern oder extern.
  2. Anzahl der miteinander zu verbindenden Maschinen, individuelle Identifizierung für jede Maschine, Spielhalle und Betriebe, in denen die Installation geplant ist, sowie die Preiskategorien und -beträge.
  3. Liste der Orte oder Orte, an denen das Verbindungssystem installiert werden soll, einschließlich des Mindestanteils der Maschinen, aus denen das Verbindungssystem besteht, oder der Mindestanzahl von Veranstaltungsorten pro Verbindungssystem gemäß den Artikeln 21 und 22 dieser Verordnung.
  4. Standardisiertes Dokument, das von dem Unternehmen der Verbindungssysteme und dem Betreiber oder Glücksspielunternehmen unterzeichnet wurde, je nach Art des Ortes, an dem die verbundene Maschine installiert ist.

Artikel 26 – Verarbeitung und Entscheidung über den Antrag auf Installation eines Verbindungssystems.

Sobald sie die Einhaltung der Anforderungen und die Richtigkeit der Daten des Antrags überprüft hat, trifft die Glücksspielregulierungsbehörde eine Entscheidung gemäß den Ergebnissen der Untersuchung der Verfahren und verkündet sie innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Datum der Eintragung des Antrags in das Register. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung ergangen oder mitgeteilt worden, so gilt der Antrag als angenommen.

Artikel 27. – Änderungen des Verbindungssystems.

1. – Alle Änderungen an einem genehmigten Verbindungssystem müssen zuvor von der Glücksspielregulierungsbehörde genehmigt werden.
2. – „wesentliche Änderung“ bedeutet eine Änderung, die sich auf das Spielprogramm des Systems auswirkt. Wesentliche Änderungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung gemäß dem festgelegten Genehmigungsverfahren für das Verbindungssystem.
3. – „nicht-wesentliche Änderung“ bedeutet eine Änderung, die sich weder direkt noch indirekt auf die Parameter des Spielprogramms auswirkt, wie z. B. die Geschwindigkeit des Spiels, den Gewinnplan oder andere Bedingungen, die mit der Entwicklung des Spiels inhärent sind.
4. – Dem Antrag auf eine nicht wesentliche Änderung sind ein technischer Bericht mit ausführlichen Informationen über die vorgenommenen Änderungen mit den Gründen für die Änderung, ein Speichermedium des Spielspeichers und eine schriftliche Zusage beizufügen, dass die wesentlichen Elemente gemäß dem vorstehenden Absatz nicht geändert wurden.
5. – In Anbetracht dessen trifft die Glücksspielregulierungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags mit allen Unterlagen eine Entscheidung.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Entscheidung gilt der Antrag als genehmigt.

Artikel 28. – Handelsmodellprüfung und Prototypprüfung.

# – Gemäß den in den Artikeln 64 und 65 der Allgemeinen Glücksspielverordnung in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes festgelegten Bedingungen können der Hersteller und ein Verbindungssystemunternehmen einvernehmlich bei der Glücksspielregulierungsbehörde beantragen, eine kommerzielle Prüfung oder einen Prototypentest für ein bestimmtes Model eines Verbindungssystems durchzuführen, ohne es endgültig im zentralen Glücksspielregister registrieren zu müssen, um die technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit des Verbindungssystems zu prüfen.

1. – Während des Zeitraums der kommerziellen Prüfung oder des Prototyps kann das Modell des externen Verbindungssystems mit mindestens fünf Prozent der Maschinen installiert werden, wobei die Mindestzuweisungen berücksichtigt werden, die für die endgültige Genehmigung des Verbindungssystems erforderlich sind.

Artikel 29. – Schutz und Information für Nutzer und verantwortungsvolles Spielen.

1. – In den Amtssprachen der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes müssen Maschinen und Verbindungssysteme über zwei Etiketten verfügen, die das Verbot des Glücksspiels durch Minderjährige und die Praxis des verantwortungsvollen Glücksspiels nach dem in Anhang I dieser Verordnung festgelegten Wortlaut und Format angeben.
2. – Glücksspiel- und Hilfsmaschinen müssen in der nachstehenden Weise folgende Merkmale aufweisen:
   1. Maschinen des Typs „B“ und Hilfsmaschinen müssen mit einem Etikett versehen sein, auf dem das Verbot von Spielen durch Minderjährige angegeben ist.
   2. Maschinen und Hilfsmaschinen des Typs „B“ und „C“ müssen mit dem Hinweis „Glücksspiel kann süchtig machen“ versehen sein.
   3. Bei Maschinen des Typs „B“ und Hilfsmaschinen, die in öffentlichen Gaststätten, Veranstaltungsorten, Tanzsälen und Diskotheken gemäß Artikel 116 Absatz 2 der Allgemeinen Glücksspielverordnung installiert sind, müssen die beiden Warnhinweise auf einem einzigen Etikett erscheinen.
   4. Etiketten können virtuell oder physisch sein. Wenn sie physisch sind, sind sie in der Nähe des Schlitzes zum Einfügen von Banknoten oder Münzen oder an den Schlitzen für physische oder elektronische Karten oder Medien in einem Abstand von höchstens 10 cm von diesen Vorrichtungen, gemessen von einer Ecke des Rechtecks, das das Etikett bildet, und immer auf der Vorderseite der Maschine zu platzieren.
   5. Wenn die Maschine im Leerlauf ist, muss das virtuelle Etikett auf dem Bildschirm erscheinen, und seine Bildschirmposition ändert sich nach dem Zufallsprinzip. Solche Warnhinweise sind nicht erforderlich, wenn sie im Spielbetrieb deutlich und deutlich erfasst werden.
3. – Die Verbindungssysteme müssen folgende Merkmale enthalten:
   1. Auf den Monitoren aller Systeme wird ein informatives virtuelles Etikett angezeigt, das darauf hinweist, dass Glücksspiele süchtig machen können.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ist auf den Monitoren aller Systeme, die nicht in Spielhallen installiert sind, ein informatives virtuelles Etikett anzuzeigen, das vor dem Verbot von Spielen durch Minderjährige warnt.

* 1. Ebenso müssen die Monitore gelegentlich die Grundsätze des verantwortungsvollen Spielens nach Titel I Kapitel III der Allgemeinen Glücksspielverordnung in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes darlegen. Diese Monitore können Benutzern Kontaktinformationen für Verbände zur Verfügung stellen, die sich auf die Behandlung von Spielsucht spezialisiert haben.

1. – Wenn die Maschine im Leerlauf ist, muss das virtuelle Etikett auf den Displays im 5-Minuten-Intervall mit Sequenzen von jeweils mindestens 30 Sekunden angezeigt werden.

Artikel 30. – Version des Spielprogramms der Maschine.

# Bei der Durchführung einer Maschineninstallation oder Versionsänderung wird die installierte Version im Maschinenlogbuch erfasst und der Glücksspielregulierungsbehörde mitgeteilt.

ERSTE ÜBERGANGSBESTIMMUNG. – Gültigkeit der Zulassungen.

Die Modelle von Maschinen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im zentralen Glücksspielregister genehmigt und registriert sind, bleiben in Kraft, solange sie die Anforderungen erfüllen, die ihre Genehmigung bestimmt haben, es sei denn, sie sind wesentlich oder nicht wesentlich verändert, in diesem Fall müssen sie die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

ZWEITE ÜBERGANGSBESTIMMUNG.– Anpassung von ‚BH‘-Maschinen.

Maschinen vom Typ „BH“, „BHM“, „BHZ“ und „BH+“, die Spiele enthalten, in denen Euro in andere Wetteinheiten als Euro umgewandelt werden und umgekehrt, müssen sich innerhalb von 36 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an deren Bestimmungen anpassen. Die Anpassung muss nach dem wesentlichen Änderungsverfahren erfolgen, das in der Allgemeinen Glücksspielverordnung festgelegt ist. Verstreicht diese Frist, ohne dass die Änderung vorgenommen wurde, werden die Genehmigungen widerrufen. Diese wesentliche Änderung fällt unter die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 2 des Artikels 62 Absatz 1 Buchstabe d der Allgemeinen Glücksspielverordnung.

DRITTE ÜBERGANGSBESTIMMUNG.– Anpassung von Verbindungssystemen.

Interne und externe Verbindungssysteme müssen innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an deren Bestimmungen und die Bestimmungen des Anhangs II angepasst werden. Die Anpassung muss durch die Einreichung einer Verantwortungserklärung bei der Glücksspielregulierungsbehörde in der von ihr festgelegten Form erfolgen.

VIERTE ÜBERGANGSBESTIMMUNG. – Version des Spielprogramms.

Innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung muss der Betreiber die Glücksspielregulierungsbehörde über die auf jeder Maschine installierte Version des Spielprogramms informieren.

AUFHEBUNG DER BESTIMMUNG.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

Verordnung des Sicherheitsministers vom 17. März 2017 zur Regelung der Anforderungen und technischen Merkmale von Glücksspielautomaten und deren Verbindungsbedingungen.

Ebenso werden alle Bestimmungen eines gleichen oder niedrigeren Ranges, die mit den Bedingungen dieser Verordnung in Konflikt stehen, hiermit aufgehoben.

SCHLUSSBESTIMMUNG.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Baskenlandes in Kraft.

Vitoria-Gasteiz, am 5. Dezember 2023.

Erster Vizepräsident und Minister für Sicherheit,

JOSU IÑAKI ERKOREKA GERVASIO.

ANHANG I

VORLAGE UND FORMAT DES ETIKETTS, DAS AUF SPIELAUTOMATEN DES TYPS „B“ UND „C“ UND ZUSATZSPIELAUTOMATEN INSTALLIERT WERDEN SOLL.

Vorlage und Format des Etiketts, das auf Spielautomaten des Typs „B“ und „C“ und Zusatzspielautomaten installiert werden soll.

Etikettenspezifikationen:

* Erforderliche Mindestgröße: 70 x 32 mm.
* Schriftart: Arial Rounded MT Bold (Verboten für Personen unter 18 Jahren) und Helvetica Rounded (Glücksspiel kann süchtig machen).
* Weißer Buchstabe auf negativem roten Hintergrund (C=15 M=100 Y=100 K=0).
* Hintergrund mit abgerundeten Kanten.
* 1,5 mm dicker weißer Rand.
* Format: entsprechend den Vorlagen unten.
  1. Kombinierte Etikettenvorlage für das Verbot für Minderjährige und die Warnung, dass Glücksspiel süchtig machen kann.



|  |  |
| --- | --- |
| Prohibido a menores de 18 aňos | Verboten für Personen unter 18 Jahren |
| EL JUEGO PUEDE CREAR ADICCIÓN | GLÜCKSSPIEL KANN SÜCHTIG MACHEN |

* 1. Etikettenvorlage zur Warnung, dass Glücksspiele süchtig machen können.



|  |  |
| --- | --- |
| EL JUEGO PUEDE CREAR ADICCIÓN | GLÜCKSSPIEL KANN SÜCHTIG MACHEN |

ANHANG II

SPEZIFIKATIONEN INTERNER UND EXTERNER VERBINDUNGSSYSTEME

* + 1. Anforderungen.
  1. – Anforderungen an die Schnittstellenelemente.
     1. – Jeder Spielautomat im Verbindungssystem muss über eine im Automaten installierte Vorrichtung oder ein Element verfügen, das für die Zwecke dieses Anhangs als „Stationskontrollgerät“ bezeichnet wird und bei dem es sich um die Hardware und/oder Software handelt, die für die Erkennung, Aufzeichnung und Speicherung von Stationsdaten und Ereignissen verantwortlich ist und die die Kommunikation zwischen dem Spielautomaten und einer Datenerfassungs- oder Informationserfassungsvorrichtung oder einem zentralen Server sicherstellt.
     2. – Das Schnittstellenelement muss im Falle eines Stromausfalls die erforderlichen Informationen aufbewahren.
     3. – In Fällen, in denen der Zentraleinheit die erforderlichen Informationen nicht mitgeteilt werden können, speichert das Schnittstellenelement alle erforderlichen Zählerinformationen und wichtigen Ereignisinformationen, bis es mit der Zentraleinheit kommunizieren kann. Es sollte auch einen Rückverfolgbarkeitsmechanismus geben, um zu wissen, ob Datenverluste vorliegen.
     4. – Bei jeder Wiederherstellung der Stromversorgung müssen Schnittstellenspeicherprüfungen durchgeführt werden.
  2. – Anforderungen an den Front-End-Prozessor und Datenerfassung.
     1. – Der Frontprozessor stellt die Verbindung zwischen der verbundenen Maschine und der Zentraleinheit her.
     2. – Die Zentraleinheit erhebt und übermittelt alle Daten von den Datenerfassungsvorrichtungen an die zugehörigen Datenbanken. Die Datenerfassungsvorrichtungen wiederum erheben alle Daten von den angeschlossenen Spielautomaten.
  3. – Anforderungen an die Zentraleinheit und die Datenbank.
     1. – Die Zentraleinheit verfügt über einen Server oder mehrere Server, die an einem oder mehrere verteilte Netze oder Systeme verbunden sind, und über eine zugehörige Datenbank oder Datenbanken, in der alle eingegebenen und vom System erfassten Informationen gespeichert sind.
     2. – Systemuhr. Die Zentraleinheit verfügt über eine interne Uhr, die die Ortszeit im 24-Stunden-Format hält, und das Datum, das für die Protokollierung der folgenden Informationen verwendet wird:
        + Zeitstempel der Aufzeichnungen.
        + Uhr für Berichte.
        + Uhr, die Konfigurationsänderungen aufzeichnet.
     3. – Datenbankzugriff. Die Zentraleinheit darf dem Unternehmen, dem das System gehört, nicht gestatten, die Prüfung des Systems zu beeinflussen, um Änderungen an der Datenbank vorzunehmen.
  4. – Arbeitsplatzanforderungen (Netzwerkinstallation).
     1. – Jackpot-Funktionalität. Die Zentraleinheit muss über eine Anwendung verfügen, die alle Zahlungen von allen Spielautomaten erfasst und verarbeitet.
     2. - Die folgenden Informationen werden aufgezeichnet, wenn die Preise von Benutzern gewonnen werden.
        + Nummerierte Zahlungskennung.
        + -Datum und Uhrzeit.
        + Spielautomatenregistrierung und Seriennummer.
        + Installationsort der Maschine
        + Preisbetrag.
     3. – Die Zentraleinheit führt eine Online-Durchsuchung der Aufzeichnungen bedeutender Ereignisse jederzeit und für 6 Jahre unter Verwendung archivierter Daten durch.

Das Verbindungssystemprogramm muss auf Folgendes zugreifen können:

* + - * Datum und Zeitspanne.
      * Identifikationsnummer des Schnittstellenelements/Spielgeräts.
      * Nummerierte Ereignisidentifikation.
    1. – Die Zentraleinheit verfügt über eine Datenbank mit allen Spielautomaten, die mindestens die folgenden Informationen für jede Maschine enthält:
       - Eindeutige Kennnummer des Schnittstellenelements.
       - Spielautomatenregistrierung und Seriennummer.
       - Aufbewahrung oder Beitrag für jeden Spielautomaten.
       - Steuerungsprogramme, die in der Spielmaschine installiert sind.
    2. – Buchhaltungsfunktionalität. Die Zentraleinheit muss über eine Anwendung verfügen, die einen kontrollierten Zugang zu Buchführungsinformationen ermöglicht und in der Lage ist, die spezifizierten Berichte sowie alle von der Steuerverwaltung und den internen Kontrollen erforderlichen Berichte zu erstellen.
    3. – Alle anderen nicht in diesem Anhang genannten Elemente oder Komponenten des Systems, die Informationen über Spiele und Auszahlungen generieren, werden in den Vorgenehmigungsprüfungen identifiziert.
    4. Ereignisse.
  1. – Wichtige Ereignisse.
     1. – Allgemeine Erklärung. Wichtige Ereignisse werden von einem Spielgerät generiert und mittels des Schnittstellenelements über ein genehmigtes Kommunikationsprotokoll an die Zentraleinheit gesendet.

Jedes Ereignis wird in einer oder mehreren Datenbanken mit folgenden Informationen gespeichert:

* + - * Zeitpunkt und Datum des Ereignisses.
      * Identität des Spielautomaten, der das Ereignis ausgelöst hat.
      * Eindeutiger Code, der das Ereignis definiert.
      * Kurzer Text, der das Ereignis beschreibt.
    1. – Wichtige Ereignisse. Die folgenden wichtigen Ereignisse werden vom Spielautomaten gesammelt und zur Speicherung an die Zentraleinheit weitergeleitet:
       - Wiederherstellung oder Ausfall der Stromversorgung.
       - Jackpot des Spielautomaten.
    2. - Gleichzeitig sind folgende Ereignisse mit Datum, Uhrzeit und Maschinenmodell, Registrierungsnummer und Seriennummer zu protokollieren:
       - Druckerfehler.
       - Leeres Papier oder niedriges Papier.
       - Drucker nicht angeschlossen/Fehler.
    3. – Generische Prioritätsereignisse. Der Zentraleinheit sind folgende Ereignisse zu übermitteln:
       - Verlust der Kommunikation mit dem Schnittstellenelement.
       - Verlust der Kommunikation mit dem Spielautomaten.
       - Speicherfehler des Schnittstellenelements.
  1. – Überwachungs- und Kontrollsystem. Dies muss die folgenden Informationen erfassen, um sie der Glücksspielregulierungsbehörde und der Steuerverwaltung mitzuteilen:
* Standort und Seriennummer des Systems.
* Uhrzeit und Datum.
* — % Abzug für jeden der vorhandenen Preise.
* Höchstpreis(e), auf die das System eingestellt ist.
* Wert des/der aktuellen Preise(s) des Systems.
* Wert der Reserve (falls vorhanden) von jedem der Preise.
* Identifizierung jeder an das System angeschlossenen Maschine und Station, Erfassung der von dieser Maschine oder Station eingebrachten und verdienten Summen.
* Anzahl der Spiele, die durch das Verbindungssystem abgeschlossen wurden, sowie Start- und Enddatum des Verbindungssystemzyklus.
* Identifizierung jedes vom System vergebenen Preises mit mindestens folgenden Daten:
  + Uhrzeit und Datum.
  + Maschinenregistrierung und Seriennummer, um die Station zu identifizieren, wenn es sich um mehrere Stationen handelt.
  + Preisbetrag.
    1. Zähler.
  1. – Zähler.
     1. – Allgemeine Erklärung. Die Zählerinformationen werden im Spielautomaten generiert und werden vom Schnittstellenelement erfasst und über ein Kommunikationsprotokoll an die Zentraleinheit gesendet.

Die Zählerinformationen in der Zentraleinheit sind so zu kennzeichnen, dass sie entsprechend ihrer Funktion klar verstanden werden.

* + 1. – Erforderliche Zähler. Von jedem unter Buchstabe A dieses Anhangs beschriebenen „Stationskontrollgerät“ sind die folgenden Daten des Verbindungssystems zu übermitteln und in der Zentraleinheit zu speichern.
       - Erfasste Beträge.
       - Ausgezahlte Beträge.
       - Beleg/Gutschein ausgestellt.
       - Jackpot-Preise, die pro Maschine ausgezahlt werden.
       - Ticket (Beleg/Gutschein eingegeben).
       - Identifizierung der Maschine und der Station.
       - Identifizierung des Maschinenbedieners.
    2. Berichte.
  1. – Anforderungen an die Berichterstellung.
     1. – Allgemeine Erklärung. Wichtige Ereignis- und Zählerinformationen werden in der Zentraleinheit in einer Datenbank für die künftige Erstellung von Abrechnungsberichten gespeichert.
     2. – Erforderliche Berichte. Die Berichte werden gemäß der Entscheidung der für die zuständige Glücksspieleinrichtung zuständigen Person und gegebenenfalls gemäß den von der zuständigen Steuerverwaltung festgelegten Bestimmungen erstellt, die sich aus Tages-, Monats- und Jahresberichten aus den in der Datenbank gespeicherten Informationen zusammensetzen. Diese Berichte umfassen mindestens Folgendes:
        + Bericht des Verbindungssystems über Nettogewinn/Einnahme für jeden Spielautomaten.
        + Bericht über die Jackpot-Preise und die Rate für jeden Jackpot-Preis und die Summe.
        + Bericht, der die theoretische Abzugsrate und die tatsächliche Einbehaltung mit ihren Variationen vergleicht.
        + Bericht über die wichtigen Ereignisse für jede verbundene Maschine.
        + Sonstige Meldungen, die von der zuständigen Glücksspielbehörde oder der Steuerverwaltung verlangt werden können.
     3. Sicherheit.
  2. – Sicherheitsanforderungen.
     1. – Zugangskontrolle. Die Zentraleinheit ist so zu gestalten, dass der Benutzer und das Passwort den Zugang zu den Programmen oder bestimmten Menüoptionen festlegen oder den Zugriff auf Programme und Vorrichtungen sicher ermöglichen, wobei ausschließlich auf dem Benutzernamen und dem Passwort oder der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) beruht.

Das Überwachungssystem erlaubt keine Änderung der Aufzeichnungen wesentlicher Informationen, die von dem Spielautomaten übermittelt wurden. Darüber hinaus muss es möglich sein, den Systemverwalter zu benachrichtigen und Benutzer zu sperren oder den Zugriff zu protokollieren, wenn eine bestimmte Anzahl von Zugriffsversuchen fehlschlägt.

* + 1. – Datenänderung. Die Zentraleinheit gestattet keine Änderung von Buchführungsinformationen oder Aufzeichnungen über wichtige Ereignisse, die vom Spielautomaten ohne Überwachung der Zugangskontrollen übermittelt wurden. Im Falle einer Änderung von Finanzdaten muss es möglich sein, ein automatisiertes Prüfprotokoll zu erstellen, um Folgendes zu dokumentieren:
       1. Die veränderten Daten.
       2. Der Wert der Daten vor der Änderung.
       3. Der Wert der Daten nach der Änderung.
       4. Uhrzeit und Datum der Änderung.
       5. Der Benutzer, der die Änderung vorgenommen hat.
    2. – FLASH-Download-Anforderungen. Das System kann FLASH-Technologie verwenden, um die Schnittstellenkomponentensoftware zu installieren, solange alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Die FLASH-Download-Funktionalität muss mindestens einen Passwortschutz auf der Aufsichtsebene haben.

In einem Prüfprotokoll werden Uhrzeit und Datum eines FLASH-Downloads erfasst, und es wird eine Bestimmung verfügbar sein, mit der dieses Protokoll verknüpft werden kann mit: die Version(en) des heruntergeladenen Codes und der Benutzer, der den Download gestartet hat. Ein separater Flash-Download-Protokollbericht wäre ideal.

Alle Änderungen an herunterladbaren Flash-Dateien oder ausführbaren Dateien erfordern eine Prüfung in einem akkreditierten Prüflabor und eine anschließende Auflösung der zuständigen Glücksspielbehörde.

Das Prüflabor muss einen FLASH-Download in das bestehende System des Prüflabors durchführen und überprüft dessen Funktion. Als nächstes weist das Prüflabor den einschlägigen ausführbaren Codes und Flash-Dateien elektronische Signaturen zu, damit sie von einer Regulierungsbehörde in den Glücksspielbetrieben überprüft werden können.

* 1. – Sicherungskopien und Wiederherstellung.
     1. – Allgemeine Erklärung. Das System muss über eine ausreichende Redundanz und Modularität verfügen, sodass, wenn eine einzelne Komponente oder ein Teil davon ausfällt, das Spielen fortgesetzt werden kann. Es müssen redundante Kopien jeder Systemprotokolldatei oder jeder Datenbank oder beides im „SMC“ mit offener Unterstützung für die Sicherung und Wiederherstellung vorhanden sein.
     2. – Anforderungen an die Wiederherstellung. Im Falle eines Ausfalls, bei dem das System auf andere Weise nicht neu gestartet werden kann, muss es möglich sein, das System vom letzten praktikablen Punkt der Sicherung wiederherzustellen und alle Inhalte aus der Sicherung wiederherzustellen, die mindestens aus folgenden Informationen bestehen:
* Wichtige Ereignisse;
* Buchhaltungsinformationen.
* Prüfungsinformationen.
* Veranstaltungsortspezifische Informationen, wie z. B. Spielautomatendatei, progressive Einstellungen usw.

ANHANG III

ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLSYSTEM FÜR VERBINDUNGSSYSTEME

Die Überwachungs- und Kontrollsysteme für Verbindungssysteme müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Medien:

* Sicheres Kommunikationsverschlüsselungssystem (VPN, https, MPLS usw.).

Methode:

* Uhrzeit und Datum.
* Systemkennung:
  + Systemzulassungsnummer.
  + Jahr und Seriennummer der Herstellung.
  + Datum der Installation.
  + CKS, CRC, MD5 und SHA1 des zugelassenen Systems.
  + Gegebenenfalls eine Liste der Programmdateien mit folgenden Angaben: Name, Größe, Datum der letzten Änderung von CKS, CRC, MD5 und SHA1.
* Erfassung der Gesamteingänge und Einzeleingänge für jede an das System angeschlossene Maschine.
* Jackpot-Preise:
  + Maximal zulässiger Jackpot.
  + Vom System bereitgestellter Jackpot-Betrag:
    - Uhrzeit und Datum.
    - Euro-Betrag.
    - Identifizierung der gewinnenden Maschine.
    - Status des Gesamteingangszählers zu diesem Zeitpunkt.
    - Systempulse zwischen den einzelnen Jackpots.
  + Reserve:
    - Gesamter Geldwert der Reserve zu diesem Zeitpunkt.
    - Neustart des Geldwerts des Systems, Restwert in der Reserve.
* Programmierter Prozentsatz:
  + Der programmierte Wert des Gesamteinbehalts, aufgeschlüsselt, in % und in Euro, nach dem Wert, der in den Jackpot und, sofern vorhanden, in die Reserve gelenkt wird.
* Spielzyklus:
  + Spezifischer Spielzyklus, bestimmter Geldbetrag oder andere überprüfbare Parameter, bei denen der Höchstpreis vergeben werden soll.
  + Nummer des Zyklus, zu dem das aktuelle Spiel gehört.
  + Anzahl der im laufenden Zyklus gespielten Spiele, Geldbetrag aus dem laufenden Zyklus oder andere überprüfbare Parameter, in denen sich das System befindet, das zur Überprüfung der Vergabe des Höchstpreises eingerichtet wurde.
  + Wurde im laufenden Zyklus ein Höchstpreis vergeben, so sind der Betrag, das Datum und die Uhrzeit anzugeben.